SVMV

SATZUNG

des
Schaustellerverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Sitz Rostock

Satzung des Schaustellerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V., Sitz Rostock (SVMV), angeschlossen an den Deutschen Schausteller-bund e.V. (DSB) und die Europäische Schausteller-Union.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Schaustellerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Sitz Rostock. Er hat seinen Sitz in Rostock.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1) Der SVMV bezweckt die Vereinigung der Schausteller und Gewerbetreibenden nach Schaustellerart.

2) Der SVMV stellt sich folgende Aufgaben:
   a) die Erhaltung, Förderung und Hebung der Standesehre sowie der wirtschaftlichen Belange unseres Berufsstandes;
   b) die Berufsvertretung der Mitglieder bei den Ministerien, den gewählten Ausschüssen sowie bei den kommunalen Vertretern der Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

3) Der SVMV enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und betreibt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

§ 3 - Verwaltung

1) Der SVMV besteht auf demokratischer Grundlage.

2) Der SVMV besteht aus folgenden Organen: Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der SVMV hat Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied kann jeder Schausteller und Gewerbetreibender nach Schaustellerart sowie deren mitarbeitenden Familienangehörige (Mindestalter 18 Jahre) werden, der die Satzung des SVMV anerkennt und dessen Pflichtbeitrag an den DSB abgeführt wird. Mitglieder haben Sitz- und Rederecht sowie Stimm- und Wahlrecht.

a) Ein passiver Eintritt in den Verband ist auch ab 16 Jahren möglich, mit automatischem Übergang zum aktiven Mitglied ab 18 Jahren.

3) Fördermitglieder führen einen Beitrag an den Verband ab und tragen somit zur Förderung des SVMV und des Berufsstandes bei. Fördermitglieder sind diejenigen, die eine der genannten Voraussetzungen, um Mitglied zu sein, nicht erfüllen. Fördermitglieder haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder und Fördermitglieder, die ihren Beruf als Schausteller ausgeübt haben und als Rentner ohne gewerbliches Einkommen sind, werden als Ehrenmitglieder geführt. Ehrenmitglieder haben Sitz- und Rederecht sowie Stimm- und Wahlrecht.

5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss Angaben zur Person, Wohnanschrift und Geschäftsart enthalten. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Halbjahresbeitrages.

a) Für die Aufnahme in den Verband ist ein persönliches Erscheinen zur Jahreshauptversammlung erforderlich.

6) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des SVMV;

b) Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages im Rückstand sind, werden zweimal schriftlich gemahnt. Ist auch die zweite Mahnung vergeblich, so können sie ausgeschlossen werden;
c) durch berufs- und verbandsschädigendes Verhalten.

7) Der SVMV ist mit seinen Mitgliedern Mitglied im Deutschen Schaustellerbund (DSB).

§ 5 - Beiträge und Geschäftsjahr

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten. Der zweite Halbjahresbeitrag muss bis zum 30.11. jeden Jahres eingegangen sein. Sollte dann nach wiederholtem Mahnen bis zum 31.12. des Jahres keine Zahlung erfolgt sein, kommt es mit Wirkung zum 1.1. des Folgejahres zum Ausschluss aus dem Verband. Bei Austritt müssen die Beiträge bis zum laufenden Halbjahr gezahlt werden.

Die Gebühr und die Beiträge sind bei der kontoführenden Bank Volksbank Rostock, IBAN: DE90 1406 1308 0003 6789 20, BIC: GENODEF1GUE oder beim Kassierer einzuzahlen. In den Jahresbeiträgen der Mitglieder sind die DSB-Beiträge enthalten und werden vierteljährlich von dem SVMV an den DSB abgeführt. Ehrenmitglieder und Rentner ohne gewerbliches Einkommen sind beitragsfrei. Das Geschäftsjahr für den SVMV ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Vorstand

1) Der Vorstand des SVMV besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) seinem Stellvertreter,
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Kassierer,
   e) den Fachberatern.

2) Der Vorstand erledigt alle den Verband betreffenden Fragen, über die nicht die Mitgliederversammlung satzungsgemäß beschließt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Im Amtsverkehr wird der SVMV durch seinen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder.

4) Der Vorstand erstattet der Hauptversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

5) Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr und führt den Bericht über die Versammlungen des SVMV und des Vorstandes.

6) Der Kassierer besorgt die Geldangelegenheiten des SVMV.

7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 - Revisoren

Zur Prüfung der Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres und der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Das Ausscheiden der Revisoren geschieht nach zwei Jahren. Die Wiederwahl ist unzulässig.

§ 8 - Versammlungen

1) Der SVMV hält jährlich einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung ab. Sonstige Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
   a) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung per Textform (E-Mail, Messenger oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2) Die Tagesordnung der Hauptversammlung umfasst:
   a) Rechenschaftsbericht,
   b) Kassenbericht,
   c) Bericht der Revisoren,
   d) Aussprache und Beschlussfassung,
   e) sonstige Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.
3) Satzungsänderungsvorschläge und sonstige Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorliegen.
4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, außer bei § 8, Punkt 5. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit.
5) Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen notwendig.
6) Der gesamte Schriftverkehr, z.B. Einladungen und Tagesordnungen zur Jahreshauptversammlung, Einberufungen von sonstigen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Aufnahmeanträgen, Anträgen von Satzungsänderungen, allen Informationen und sonstigen Mitteilungen, hat schriftlich zu erfolgen und kann zusätzlich elektronisch per E-Mail und Messenger-Plattformen (z.B. WhatsApp, Telegram) versendet werden.
7) Es wird zu jeder Jahreshauptversammlung ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll der Jahresversammlung ist vom Schriftführer/ Protokollant und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 9 - Wahlen

1) Der Vorstand und die Revisoren werden alle zwei Jahre durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren erfolgt durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl und dann das Los.
3) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter das Amt des Vorsitzenden. Er ist verpflichtet, binnen 12 Wochen die Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung zu veranlassen.
4) Bei Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder innerhalb seiner Amtszeit wird der Vorstand durch eine Ersatzwahl ergänzt.
5) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag fristgerecht abgeführt haben, sowie Ehrenmitglieder.

§ 10 - Auflösung des Verbandes

Die Beschlussfassung über den Antrag zur Auflösung des SVMV erfordert die Anwesenheit von 3/4 aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl.